

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.830.253

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16894/J-NR/2023

Wien, am 17. Jänner 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. November 2023 unter der Nr. **16894/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Konsequenzen des Volksanwaltschaftsberichtes 2022“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Zögerliche Aufklärung einer Misshandlung – JA Stein (Band "Kontrolle der öffentlichen Verwaltung", S. 157): Von Amts wegen leitete die VA ein Prüfverfahren zur Verletzung eines Insassen durch einen Justizwachebeamten ein: Aus nicht bekanntem Grund habe ein Beamter mit zwei Händen den Kopf eines Gefangenen genommen und mehrfach gegen die Haftraumtür geschlagen. Auf mehreren Videos, die der Verletzte ins Internet stellte, sind zwei (Platz-) Wunden (an der linken Seite der Stirn sowie am rechten Ohr) zu sehen. Mit Schreiben vom November 2022 teilte das BMJ mit, dass die StA Krems einen im September 2022 gegen den Beamten eingebrachten Strafantrag zurückgezogen habe und damit das Strafverfahren eingestellt wurde. Eine Disziplinaranzeige gegen den Beamten sei bei der Bundesdisziplinarbehörde erstattet worden.*

*a. Was ist der aktuelle Stand des Disziplinarverfahrens?*

*b. Welche Maßnahmen wurden nach diesem Vorfall ergriffen (Schulungen, etc.)?*

Mit Bescheid vom 13. Dezember 2022 hat die Bundesdisziplinarbehörde in der oben genannten Angelegenheit beschlossen, gegen den Disziplinarbeschuldigten kein Disziplinarverfahren einzuleiten. Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

Das für das Strafverfahren zuständige Gericht begründete seinerzeit die Einstellung damit, dass in Folge der Aussagen des Insassen in einem anderen Verfahren feststehe, dass die gegenständlichen Anschuldigungen auf einer Verleumdung durch diesen basieren würden.

Dieser Begründung schloss sich auch die Bundesdisziplinarbehörde an. Daraus habe sich für die Bundesdisziplinarbehörde ergeben, dass dem Disziplinarbeschuldigten kein disziplinarrechtliches Fehlverhalten vorzuwerfen und demnach das Verfahren einzustellen war.

Seitens der zuständigen Dienstbehörde wurden mangels nachweisbaren Fehlverhaltens eines Bediensteten keine weitergehenden Veranlassungen getroffen.

**Zur Frage 2:**

- Zu "aufreizende Kleidung" einer Insassin in der JA Klagenfurt (Band "Kontrolle der öffentlichen Verwaltung", S.161): Eine 36-jährige Frau, die in der JA Klagenfurt in Untersuchungshaft war, erhielt eine Abmahnung. Als sie zum Besuch ihrer Eltern geholt wurde, teilte ihr eine Justizwachebeamtin mit, dass sie zu aufreizend gekleidet sei. Sie habe ein Sommerkleid mit Kompressionsstrümpfen getragen. Für den Besuch hätte sie sich umziehen und statt des Kleides eine Hose tragen müssen. Das BMJ stellte von sich aus klar, dass die Insassinnen nicht für das Verhalten der Insassen verantwortlich gemacht werden dürfen, und stellte mehrere Maßnahmen in Aussicht. Der JA werde empfohlen, den Insassinnen eine Vertrauensperson zu benennen. Weiters sollen den männlichen Inhaftierten Workshops angeboten werden, um ihr Frauenbild zu überdenken

*a. Wurden seit diesem Vorfall Workshops angeboten?*

- i. Falls ja: wann wurden die Workshops durchgeführt?
- ii. Falls Nein; warum nicht?

*b. Wurde den Insassinnen eine Vertrauensperson benannt?*

- i. Wenn nein: wieso nicht?

Im Rahmen der Betreuungs- und Behandlungstätigkeit wird durch die Fachdienste darauf geachtet, das Frauenbild bzw. die Rolle von Frauen in der Wahrnehmung inhaftierter Männer zu reflektieren bzw. mit diesen zu besprechen.

Eine Vertrauensperson wurde den Insassinnen genannt.

**Zur Frage 3:**

- *Medizinische Versorgung in den Justizanstalten (Band "Kontrolle der öffentlichen Verwaltung" S. 162 ff., Band "Präventive Menschenrechtskontrolle, S. 118, ff): Die Berichte enthalten Schilderungen über desaströse medizinische Versorgung und Überlastung von medizinischem Personal in einer Vielzahl an Justizanstalten. Der Grund sind die unattraktiven Arbeitsbedingungen und fehlenden monetären Anreize, um Mediziner:innen für eine Tätigkeit im Vollzug zu gewinnen.*  
*a. Welche Maßnahmen werden getroffen, um diese prekäre Situation zu verbessern und um die medizinische Versorgung in den Justizanstalten mittel - und langfristig sicherzustellen?*

Im Oktober 2023 wurde eine Arbeitsplattform zum Thema „Attraktivierung einer Tätigkeit im Straf- und Maßnahmenvollzug – Verbesserung der Personalsituation in der Justizwache und den anderen Berufsgruppen“ ins Leben gerufen.

Im Zuge dessen widmet sich eine eingerichtete Unterarbeitsplattform ganz spezifisch dem Thema „Gesundheit und Pflege“. Im Fokus dieser Plattform stehen u.a. die Berufsgruppen der Ärzt:innen und Pfleger:innen.

Ebenso haben im Juli 2023 die zwei in der Strafvollzugsakademie etablierten „Recruiting-Officers“ ihre Tätigkeit aufgenommen, die u.a. für die Bewerbung sämtlicher Berufsbilder in Justizanstalten und die gezielte Personalrekrutierung – sohin auch für medizinisches Personal – zuständig sind.

Zudem werden mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport derzeit Gespräche über die Entlohnung von (Fach-)Ärzt:innen in den Justizanstalten und Forensisch-therapeutischen Zentren geführt.

Darüber hinaus wird, um die medizinische Versorgung der Insass:innen sicherzustellen, verstärkt auf den Einsatz der eMedizin gesetzt. Neben dem täglichen Angebot von telemedizinischen Behandlungen im Bereich der Allgemeinmedizin für alle Justizanstalten ohne täglichen ärztlichen Dienst steht der Justizanstalt Stein einmal in der Woche auch eine

telemedizinische Behandlung im Bereich der Psychiatrie zur Verfügung, um Engpässe in der medizinischen Versorgung auszugleichen. Gleichzeitig wird auch eine telemedizinische Befundung im Bereich der Dermatologie – meist innerhalb von 24 Stunden – angeboten. Ferner wird schrittweise die eVerblisterung der verordneten Medikamente in den Anstalten eingeführt, um das Pflegepersonal von der Medikamentenvorbereitung zu entlasten. Dabei werden die verordneten Medikamente von einem Verblisterzentrum entsprechend der ärztlichen Verordnung und der Einnahmezeitpunkte patientenbezogen zusammengestellt und entsprechend verpackt.

Außerdem hat auch der Straf- und Maßnahmenvollzug auf die Änderungen im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz reagiert, das diplomierte Pflegepersonal entsprechend geschult und Routinearbeiten von Ärzt:innen zu Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger:innen zu transferieren begonnen. Die Anwesenheit von Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger:innen wurde ausgeweitet. Außerdem werden Spezialisierungen sowie gezielte Fortbildungen für diese Berufsgruppe gefördert.

**Zur Frage 4:**

- Nach dem StVG hat das BMJ binnen längstens sechs Wochen nach rechtskräftigem Urteil zu entscheiden, in welcher JA und nach welchen Grundsätzen die Strafe zu vollziehen ist (Klassifizierung). Die VA kritisierte in ihrem Bericht, dass die Frist für die sogenannte Klassifizierung in mehreren Fällen überschritten wurde (Band "Kontrolle der öffentlichen Verwaltung" S. 168). Welche Maßnahmen werden gesetzt, um sicherzustellen, dass die gesetzlich vorgesehene Frist in allen Fällen eingehalten wird?*

Zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen sechswöchigen Frist wurde für Klassifizierungen für den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen ein Vier-Augen-Prinzip für die fristgerechte Bearbeitung eingeführt.

**Zur Frage 5:**

- Der NPM erachtete bei einem Besuch der JA Wien - Favoriten die Besuchszeiten als nicht ausreichend, die VA forderte daher die Ausweitung der Besuchszeiten auf das Wochenende zur Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Bindungen. (Band "Präventive Menschenrechtskontrolle, S. 113): Wurden die Besuchszeiten entsprechend angepasst?  
a. Falls nein: wieso nicht?*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Besuchszeiten den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 94 Abs 1 StVG entsprechen. Sofern personell und sicherheitstechnisch möglich, werden Ausweitungen bzw. flexiblere Gestaltung im Einzelnen geprüft.

**Zur Frage 6:**

- *Der NPM forderte, Videotelefonie allen Gefangenen zugänglich zu machen und nicht nur jenen Gefangenen, die keinen Besuch in Österreich empfangen könnten (Band "Präventive Menschenrechtskontrolle S. 113).
  - a. Wurden Maßnahmen gesetzt, um Videotelefonie allen Gefangenen zu ermöglichen?
    - i. Falls ja: welche Maßnahmen wurden zu welchem Zeitpunkt gesetzt?
    - ii. Falls nein: warum nicht?*

Gemäß einschlägigem Erlass ist Videotelefonie denjenigen Insass:innen zu ermöglichen, die aufgrund der Distanz zu ihren Angehörigen keine Besuchskontakte in Österreich pflegen können.

Sofern es die Kapazität erlaubt, steht Videotelefonie jedoch allen Insass:innen zur Verfügung. Die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen ist bestrebt, die dahingehenden Möglichkeiten auszubauen.

**Zur Frage 7:**

- *In beiden Berichten wurde die Zusammenarbeit zwischen Exekutive und Nicht-Exekutive angesprochen, der NPM stellte fest, dass das wechselseitige Verständnis zwischen Justizwache und Betreuungspersonal verbesserbar ist, das liegt auch an der fehlenden Ausbildung des Exekutivpersonals über die Krankheitsbilder der im Maßnahmenvollzug untergebrachten Personen. Laut dem BMJ würden Vorbereitungen für ein gemeinsames Ausbildungskonzept für das Exekekutive und das Nicht-exekutive Personal getroffen werden (Band "Präventive Menschenrechtskontrolle S. 121).
  - a. Wie ist der aktuelle Stand dieser Vorbereitungen?
    - i. Wann kann mit dem Start dieser Ausbildung gerechnet werden und wie soll sie ausgestaltet sein?*

Ein Maßnahmenvollzugscurriculum wird im Frühjahr 2024 starten. Es richtet sich verpflichtend an alle neuen exekutiven und zivilen Mitarbeiter:innen im Maßnahmenvollzug gem. § 21 Abs. 1 und Abs. 2 StGB. Das Curriculum beinhaltet die rechtlichen Grundlagen, Ansätze der interdisziplinären Zusammenarbeit, Grundlagen der

psychischen Störungen im Kontext zu Sicherheit und Behandlung, Basiswissen über Kriminaltherapie sowie spezifische Deeskalationstrainings.

**Zur Frage 8:**

- *Bei ihrem Besuch der JA Salzburg stellte die Kommission fest, dass die VISCI-Einstufung mit farblichen Aufklebern neben der Haftraumtür angebracht war und kritisierte dies als Verletzung der Privatsphäre (Band "Präventive Menschenrechtskontrolle, S.115) Wurde diese Praxis mittlerweile beendet?*
  - a. Wenn ja, wann?*
  - b. Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?*
  - c. Wenn nein, warum nicht und bis wann ist eine Umsetzung der Empfehlung durch welche konkreten Maßnahmen geplant?*

Die Praxis der Justizanstalt Salzburg, die VISCI-Einstufung mit farblichen Aufklebern neben der Haftraumtür anzubringen, wurde nach dieser Feststellung beendet.

**Zur Frage 9:**

- *Die Kommission musste feststellen, dass bei Therapiegesprächen von Insassinnen mit der Psychotherapeutin die Vertraulichkeit nicht immer gewahrt ist. (Band "Präventive Menschenrechtskontrolle, S. 116) Welche Maßnahmen wurden getroffen, um sicherzustellen, dass in Zukunft die Vertraulichkeit gewahrt wird?*

Findet ein Therapiegespräch im Besuchsraum der Justizanstalt statt, so werden gleichzeitig dort keine Besuche durchgeführt. Fällt ein Besuch auf den Termin der therapeutischen Behandlung, so wird eine andere Räumlichkeit für das Therapiegespräch zur Verfügung gestellt. Dadurch wird die Vertraulichkeit von Therapiegesprächen garantiert.

**Zur Frage 10:**

- *Die Kommission kritisierte, dass Untergebrachte gem. § 21 Abs. 2 StGB, deren Urteil seit geraumer Zeit rechtskräftig ist, noch landesgerichtlichen Gefangenenhäusern angehalten werden. Können Untergebrachte nicht zeitnahe in ihre Zielanstalt überstellt werden, ist ihnen bis dahin ein adäquates Therapieangebot zu unterbreiten. Wurde diese Empfehlung befolgt?*
  - a. Wenn ja, wann?*
  - b. Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?*
  - c. Wenn nein, warum nicht und bis wann ist eine Umsetzung der Empfehlung durch welche konkreten Maßnahmen geplant?*

Die kritisierten Verweildauern bezogen sich vor allem auf die Jahre 2020 bis 2022. Der Zeitraum war geprägt durch die brandbedingten Einschränkungen im Forensisch-Therapeutischen Zentrum Wien-Mittersteig und durch das exponentielle Wachstum der Einweisungszahlen, die im Missverhältnis mit den vorhandenen Kapazitäten in den geeigneten Einrichtungen standen. Ab 2023 erfolgten die Überstellungen wieder zeitnahe. Damit zeigt sich die positive Auswirkung durch die Etablierung der Justizanstalt Garsten als Maßnahmenvollzugsanstalt und die damit verbundene Erweiterung der Kapazitäten für den Maßnahmenvollzug.

**Zu den Fragen 11 und 12:**

- *11. Die Kommission kritisierte die baulichen Mängel im Landesklinikum Mauer, Pavillon 12 und regte an, dass Nachsorgeeinrichtungen barrierefrei nutzbar sein müssen, Fluchttüren dürfen nicht versperrt und Notausgänge müssen als solche gekennzeichnet sein. Zudem sind den Bediensteten regelmäßige Auffrischungs- und Fortbildungskurse zum Thema Gewaltprävention anzubieten. Wurde diese Empfehlung befolgt?*
  - a. Wenn ja, wann?*
  - b. Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?*
  - c. Wenn nein, warum nicht und bis wann ist eine Umsetzung der Empfehlung durch welche konkreten Maßnahmen geplant?*
- *12. Wurde die Empfehlung zu den Nachsorgeeinrichtungen umgesetzt (Band Präventive Menschenrechtskontrolle, S. 131-132)?*
  - a. Wenn ja, wann?*
  - b. Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?*
  - c. Wenn nein, warum nicht und bis wann ist eine Umsetzung der Empfehlung durch welche konkreten Maßnahmen geplant?*

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass sich die „baulichen Mängel im Landesklinikum Mauer, Pavillon 12“ nicht auf das Landesklinikum Mauer beziehen, sondern auf eine am dortigen Areal befindliche Nachsorgeeinrichtung.

Nach einer erfolgreichen Behandlung im Maßnahmenvollzug mit dem Ziel, die spezifische Gefährlichkeit eines:einer Untergebrachten abzubauen, stellt die forensische Nachbetreuung eine wesentliche Grundlage für eine erfolgreiche Rückfallprävention dar. Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug erfolgen in der Regel nur, wenn die erforderliche Nachbetreuung in einem speziellen Ambiente, das der Rückfallprävention dient, sichergestellt ist. Dieses Umfeld wird im forensischen Sinn insbesondere in sozialtherapeutischen Einrichtungen gewährleistet.

Die Verpflichtung, für ausreichend stationäre Nachbetreuungseinrichtungen Sorge zu tragen, trifft nicht das Bundesministerium für Justiz allein, denn im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens sind auch anderen Ressorts und vor allem den Verwaltungen der Länder maßgebliche Kompetenzen zugeordnet. Die Justiz kommt ihren diesbezüglichen Verpflichtungen durch die Kostenersatzverpflichtung für derartige Leistungen bereits über das ihr obliegende Ausmaß nach. Dessen ungeachtet wurden die justiziellen Bemühungen im Bereich des Nachbetreuungsmanagements stets forciert, um gemeinsam mit Partner:innen in ganz Österreich adäquate und sozialverträgliche Lösungen zu finden.

Die im Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat 2022, Band Präventive Menschenrechtskontrolle, formulierten Empfehlungen zu den Nachsorgeeinrichtungen werden gesamthaft in einem Projekt der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen zusammengeführt.

Ziel ist ein Abschluss von Qualitätsstandards (von Ausstattung der Einrichtung bis hin zu Qualifizierung von Mitarbeiter:innen) für Einrichtungen, die exklusiv (forensische „sozialtherapeutische Wohneinrichtungen“) Angebote für bedingt entlassene Insass:innen zur Verfügung stellen und mit denen eine Rahmenvereinbarung nach § 179a StVG abgeschlossen wurde. Diese Vereinbarungen sollen im Rahmen von jährlichen Audits mit den Einrichtungsträgern geprüft werden; als Vorbild werden analoge Qualitätskriterien einzelner Bundesländer dienen.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

